LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/16214**

28.10.2025

Antrag

der Fraktion der AfD

Dem Vorbild Österreichs folgen: Verbot des „Kinderkopftuches“ in Schulen und Kindergärten bis zur Religionsmündigkeit

I. Ausgangslage

Am 10.09.2025 schickte die österreichische Bundesregierung, fünf Jahre nach dem ersten Versuch der damaligen österreichischen Bundesregierung aus ÖVP und FPÖ, erneut ein Gesetz für ein Kopftuchverbot für alle Mädchen unter 14 Jahren in Begutachtung, diesmal von einer ÖVP-SPÖ-NEOS-Bundesregierung. Im Gesetzestext sind strenge Regeln und harte Sanktionen für Integrationsverweigerer in Schulen enthalten. Das Kopftuchverbot für Kinder soll 2026 in Kraft treten.

„‚Das Kinderkopftuch schränkt die Sichtbarkeit und die Freiheit von Mädchen ein – dabei bleibe ich. Damit ist das Kinderkopftuch für mich ganz klar ein Zeichen der Unterdrückung. Denn wenn wir uns anschauen, wo in der Welt überall Frauen verschleiert werden, dann ist es überall dort, wo der radikale Islam im Vormarsch ist und Frauenrechte mit Füßen getreten werden. Genau aus diesem Grund haben wir uns im Regierungsprogramm darauf geeinigt, ein Kopftuchverbot für Kinder umzusetzen‘, sagte Claudia Plakolm, Bundesministerin für Europa, Integration und Familie, beim Pressefoyer nach dem Ministerrat, dass sie gemeinsam mit den Klubobleuten Philip Kucher und Yannick Shetty absolvierte.“[1]

Ministerin Plakolm ergänzte: „Es geht uns um den Schutz von Kindern und um die gleichen Chancen für alle Mädchen in Österreich. Ein 8-jähriges Mädchen gehört nicht hinter einem Stück Stoff versteckt. Ein Kind soll spielen, es soll klettern, es soll träumen, es soll sich bewegen, es soll lernen. Aber es soll nicht sexualisiert und schon gar nicht religiös verschleiert werden, wenn es zu viel Haut oder Haar zeigt. Wir wollen, dass Mädchen in unserem Land frei, sichtbar und selbstbestimmt aufwachsen können“. Schule sollte „insbesondere Werte wie Gleichberechtigung, die individuelle Freiheit und auch die soziale Integration“ vermitteln.

Die Jugendministerin ergänzte, dass der Erziehungsauftrag Grenzen habe: „nämlich genau dann, wenn das Kindeswohl, insbesondere das Wohl des Mädchens gefährdet werde“.[2] Die zeitliche Einschränkung der Maßnahme mit zum Erreichen der Religionsmündigkeit soll nach Aussage der österreichischen Bundesregierung sicherstellen, dass „Entscheidungen über religiöse Ausdrucksformen erst dann getroffen werden, wenn sie tatsächlich auf freier

[1] https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/nachrichten-der-bundesregierung/2025/09/ministerin-plakolm-gesetzesentwurf-zum-kopftuchverbot-fuer-maedchen-unter-14-jahren-geht-in-begutachtung.html
[2] Ebd.

Datum des Originals: 28.10.2025/Ausgegeben: 30.10.2025

Willensbildung beruhen sowie die notwendige Einsichtsfähigkeit und Grundrechtsmündigkeit besteht".[3] Die Maßnahme stehe im Einklang mit der Rechtsprechung des EGMR.

Im Ministerialentwurf zum Gesetz ist ergänzend ein mehrstufiges, auf Prävention ausgerichtetes schulisches Interventionsmodell vorgesehen, beginnend mit einem Gespräch der Schulleitung mit der Schülerin über Informationsschreiben an die Erziehungsberechtigten bezüglich des Verbots und der Konsequenzen bei weiteren Verstößen, weiterführende Gespräch der Schülerin mit zusätzlichen Lehrern, Vorladungen der Erziehungsberechtigten zu einem verpflichtenden Gespräch, die Unterrichtung der Kinder- und Jugendhilfeträger bis hin zu Strafbestimmungen, die besagen: „Verwaltungsübertretungen nach diesem Bundesgesetz sind bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen und von dieser mit einer Geldstrafe von 150 € bis zu 1.000 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu zwei Wochen zu bestrafen."[4]

Terre des Femmes Österreich begrüßte den erneuten Vorstoß der österreichischen Bundesregierung ausdrücklich.[5] In einem Positionspapier heißt es:

„Die öffentliche Schule muss ein Bildungs- und Erfahrungsraum sein, wo alle Kinder und Jugendlichen gleichberechtigt lernen können – frei von demonstrativen Religionsbekundungen und vormodernen, patriarchal geprägten Sittsamkeitsvorstellungen, die letztlich auf kulturelle und geschlechterbezogene Segregation hinauslaufen. Die Tradition der Verschleierung von Mädchen bereits in jungen Jahren widerspricht den Kinderrechten. Sie sexualisiert Kinder (Mädchen) und fußt auf Indoktrinierung. Dies stellt eine Form von Missbrauch dar. Mit der Verschleierung ist eine geschlechtsspezifische Diskriminierung verbunden, weil sie ausschließlich Mädchen trifft. Dies widerspricht dem in der österreichischen Verfassung klar verankerten Gleichheitsgrundsatz zwischen Frauen und Männern. Eine freie, gesunde und selbstbestimmte Persönlichkeitsentwicklung wird massiv behindert. Aufgrund der Zunahme des Phänomens in den Schulen werden der staatliche Erziehungs- und Bildungsauftrag und die Integrationsaufgabe der öffentlichen Schule erschwert."[6]

Terre des Femmes Österreich verweist in dem Positionspapier auch ausdrücklich auf die Istanbul-Konvention des Europarates, in der sich die Unterzeichnerstaaten verpflichtet haben, Maßnahmen zu treffen, dass „Kultur, Bräuche, Religion, Tradition oder die sog. Ehre" nicht als Rechtfertigung für Unterdrückung und Ungleichbehandlung von Mädchen und Frauen angesehen werden. Einschlägig ist auch die UN-Kinderrechtskonvention, welche die Unterzeichnerstaaten dazu verpflichtet, die Rechte der Kinder besonders zu schützen.

Für Deutschland geht aus zwei Rechtsgutachten[7] hervor, dass ein bundesweites Verbot in öffentlichen Bildungseinrichtungen bis zur Erreichung der Religionsmündigkeit im Sinne der Schutzverantwortung des Staates eine „verhältnismäßige Beschränkung" des Elternrechts darstellen würde und mit dem deutschen Grundgesetz vereinbar sei, u. a. da das Kinderkopftuch die Gleichheit von Mann und Frau aufhebe und das Erziehungsziel einer Erziehung in echter Gleichberechtigung untergrabe.

[3] https://www.oesterreich.gv.at/de/Gesetzliche-Neuerungen/Begutachtungsentwurf/bundesgesetz-zur-staerkung-der-selbstbestimmung-von-unmuendigen-maedchen-an-schulen-mittels-einfuehrung-eines-kopftuchverbots
[4] https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/ME/44/fname_1708675.pdf
[5] https://terredesfemmes.at/unsere-arbeit-verschleierung-von-maedchen-und-frauen/
[6] https://terredesfemmes.at/wp-content/uploads/2025/05/2025_TDF_Positionspapier_web.pdf
[7] Nettesheim 2019 https://jura-online.de/blog/2019/09/10/gutachten-zum-kopftuchverbot-fur-madchen-unter-14-jahren/ ; Schwarz 2020 https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/neues-gutachten-kinderkopftuchverbot-verfassungsrechtlich-moeglich

Nach dem Gesetzesvorstoß im Nachbarland Österreich, welches insbesondere seit 2015 ähnliche Erfahrungen mit einem sich veränderten Stadtbild gemacht hat, richten wir erneut[8] die Aufforderung an die Landesregierung, endlich zum Schutz junger Mädchen in Bezug auf das Kinderkopftuch aktiv zu werden.

II. Der Landtag stellt fest:

1. Das muslimische Kopftuch ist kein Modeaccessoire, sondern ein Symbol für die Rolle der Frau in Staat und Gesellschaft. Wesentliche Eigenschaft von Symbolen ist, dass sie über sich hinausweisend bestimmte Inhalte transportieren und eine repräsentative Funktion innehaben.

2. Folglich hat das Kopftuch nicht nur singuläre Bedeutung im Sinne eines Ausdrucks rein individueller Lebenshaltung, sondern auch eine konventionalisierte Bedeutung und gefährdet somit den Schulfrieden.

3. Der ästhetische Ausdruck des Kopftuchs beinhaltet eine eindeutige Botschaft mit ethisch-appellativem Charakter.

4. Das Kopftuch dient als Mittel zur körperlichen und psychischen Disziplinierung junger Mädchen.

5. Angenommen, dass das Kind selbst äußert, es würde das Kopftuch freiwillig und gerne tragen, ist entwicklungspsychologisch nicht zwangsläufig davon auszugehen, es habe sich aus freien Stücken für das Kopftuch entschieden.

6. Es obliegt dem Gesetzgeber, in Abwägung der betroffenen Belange eine allgemeinverbindliche Lösung zu finden. Es würde der Tragweite des Problems nicht gerecht, es einfach weiterhin an die Schulen zu delegieren.

7. Das Tragen eines Kopftuchs vor Beginn der Pubertät ist daher grundsätzlich nicht als allgemeingültiges religiöses Gebot im Islam einzustufen und genießt somit nicht den Stellenwert einer islamischen Bekleidungsvorschrift.

8. Kinder haben das Recht auf Religionsfreiheit. Bis zum Erreichen ihrer Religionsmündigkeit gemäß § 5 KErzG werden die Kinder diesbezüglich im Rahmen der elterlichen Sorge (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG) von ihren Eltern vertreten.

[8] https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD18-13825.pdf

III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. einen Gesetzesentwurf zu erarbeiten und einzureichen, mit dem Ziel, das Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – nach österreichischem Vorbild – um ein ‚Kinderkopftuchverbot' im schulischen Kontext für Mädchen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zu ergänzen;

2. in diesem Zusammenhang – analog zum österreichischen Gesetzentwurf – ein mehrstufiges, auf Prävention ausgerichtetes schulisches Interventionsmodell vorzusehen, welches im Verweigerungsfall auch Strafvorschriften vorsieht;

3. im Rahmen der Kultus- und Innenministerkonferenz mit den anderen Bundesländern in einen Dialog über eine möglichst bundesweite Anpassung der entsprechenden Schulgesetze einzutreten sowie

4. eine gemeinsame Initiative mit Islamverbänden zu starten, Eltern über die tatsächlichen religiösen Kleidervorschriften zu informieren und auf sie einzuwirken, ihre Töchter vom Tragen des Kopftuches zu verschonen.

Enxhi Seli-Zacharias
Dr. Christian Blex
Dr. Martin Vincentz
Christian Loose

und Fraktion